

Antrag 3: auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages



Annahmeschluss 11. November 2022 (WG. LANDES-TICKET-HESSEN)

Ich beantrage hiermit die Rückerstattung meines Semesterticketbeitrages in Höhe von **136,95 €** für das **Wintersemester 22-23 (wg. Landes-Ticket Hessen, LTH)**

weil ich im Wintersemester in dem Zeitraum vom 1.10.2022 – 31.03.2023

Anlagen zum Antrag vorgezeigt und geprüft:

ein **3 Monate im laufenden Semester gültiges Landes-Tickets-Hessen** im Rahmen meiner persönlichen Anstellung bei einer Landesbehörde in Hessen besitze (**Eine Kopie des Landes-Tickets-Hessen ist neben dem Original ebenfalls als Beleg mitzubringen**).

Vorlage im Original meines mind. 3 Monate im lfd. Semester gültigen **Landes-Tickets-Hessen** + Vorlage **einer KOPIE** + Vorzeigen der gültigen entwerteten Chipkarte der JLU Gießen + dieser Antrag während der Öffnungszeiten im AStA-Büro, fristgerecht bis 11.11.22

Bitte beachten: Mit Entwertung der Chipkarte durch das Studierendensekretariat erlischt die Fahrberechtigung mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem gültigen Studierendenausweis der JLU für das gesamte restliche Semester!

ZU DIESEM ANTRAGSGRUND MÜSSEN DIE **ENTWERTETE CHIPKARTE** UND DAS GÜLTIGE **LANDES TICKET HESSEN** FRISTGERECHT IM ORIGINAL IM AStA VORGELEGT WERDEN. EINE KOPIE DES LTH IST MITZUBRINGEN. DIE CHIPKARTE DARF UNS NICHT POSTALISCH ZUKOMMEN!

Name: _____

Vorname: _____

MATRIKELNR: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon (bitte angeben): _____

E-Mail: _____

Studiengang: _____

(U+-Kräfte bitte Seite 3 aufmerksam lesen)

Konto-inhaber*in																
IBAN	D	E														

Bei Bankverbindung im Ausland bitte IBAN, BIC und Name der Bank auf der Rückseite vermerken.

Mir ist bekannt, dass ich **Antrag, Kopie vom Landesticket und entwertete Chipkarte komplett** bis **spätestens Freitag, 11.11.22** im AStA-Büro vorzulegen habe. Sollte ich diese Frist nicht einhalten, so ist mir bekannt, dass ein Anspruch auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages entfällt und **Ausnahmen generell nicht möglich sind!** Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich damit einverstanden bin, dass meine Daten auch elektronisch erfasst, zur Bearbeitung gespeichert sowie zu Prüfungs- und Dokumentationszwecken weitergegeben werden. Ich bestätige weiter, dass ich alle veröffentlichten Erstattungs Voraussetzungen gelesen und verstanden habe und alle meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller*in

=====
Chipkarte des beantragten

Semesters entwertet vorgelegt am: _____
Info an JLU (erl.) _____

SACHLICH RICHTIG: _____
ÜBERWEISUNG: _____

Das 53. Studentenparlament erlässt auf Grundlage von § 2 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen folgende

Durchführungsverordnung
über die Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen
(gemäß §2 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Durchführungsverordnung regelt die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist bis spätestens zu dem vom AstA-Büro angegebenen Tag beim AstA zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bei einem Studium außerhalb des Bundesgebietes eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium aufgenommen wird. Bei Studien im Rahmen eines Austauschprogramms ist eine Bescheinigung der/des Programmbeauftragten der JLU ausreichend.
 2. Bei einem Praktikum außerhalb des Gebietes des Semestertickets eine Bescheinigung der Praktikumsgeberin/des Praktikumsgebers.
 3. Die Bescheinigungen müssen einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt außerhalb der unter Nummer 1 und 2 genannten Gebiete innerhalb des Semesters ausweisen, für das die Rückerstattung beantragt wird.
 4. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund einer Schwerbehinderung, wenn nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung besteht, ist ein Schwerbehindertenausweis mit dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke vorzuweisen.
 5. bei Studierenden, die promovieren oder die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befindet eine Bescheinigung der Hochschule (des Prüfungsamtes) über den Absolventen-Status und eine Bescheinigung, dass sich der Lebensmittelpunkt / Erstwohnsitz außerhalb des Semesterticketgebietes befindet.
 6. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund eines Urlaubssemesters die Bescheinigung der Hochschule
 7. Bei Doppelimmatrikulation an zwei Universitäten, die im Semesterticketgültigkeitsbereich der Universität Gießen liegen, die Studienbescheinigungen beider Hochschulen des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird (erstattet wird nur, wenn das Semesterticket der Universität Gießen das preiswertere ist und tatsächlich beide Gebühren gezahlt wurden). Das AstA-Büro kann als Beleg die Kontoauszüge anfordern!
 8. Bei Vorlage des mindestens 3 Monate im laufenden Semester gültigen Landes-Hessen-Tickets für eine Landesbediensteten-Tätigkeit.
 9. Bei einem Antrag aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes zur stationären oder ambulanten Behandlung, einer chronischen Krankheit oder sonstigen gesundheitlichen Gründen, die eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten unmöglich machen, eine ärztliche Bescheinigung über die Art und Dauer der Verhinderung. Der Nachweis kann jederzeit während des laufenden Semesters und im anschließenden Semester bis zu dem vom AstA-Büro bekanntgegebenen Termin erfolgen.
 10. Der Studierendenausweis des beantragten Semesters ist vom Studierendensekretariat vorher entwerten zu lassen und dem AstA vorzulegen. Alternativ ist eine von einer öffentlichen Stelle beglaubigte Kopie einzureichen. Damit erlischt die Fahrberechtigung für das restliche Semester!
- (3) Ob eine Bescheinigung ausreichend ist, entscheidet der AstA. Antrag und Bescheinigungen können per Mail gesendet werden, Chipkarte nicht! Alle Fristen sind immer verbindlich und einzuhalten, es werden generell KEINE Ausnahmen gemacht! Fristen sind bindend!

§ 3 Unvollständige Anträge

Werden Anträge ausnahmsweise unvollständig gestellt, sind die Unterlagen spätestens zu dem vom AstA-Büro vorgegebenen Termin nachzureichen. Ist diese Frist überschritten, gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Verantwortung für die komplette Antragstellung liegt allein bei Antragsteller*in.

§ 4 Rückerstattung

Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages erfolgt in der Regel unbar.

§ 5 Postalische Antragstellung

Bei postalischen Anträgen wird das Datum des Poststempels zur Festsetzung der Antragsfrist herangezogen bzw. das Datum des Emailempfangs.

§ 6 AstA-Verschulden

Der AstA zahlt bei Fällen, deren Entstehung dem AstA nachweislich schuldhaft zuzuschreiben ist. Die eigene Haftung aufgrund von Eigenverschulden wird auf einer AstA-Sitzung beschlossen.

§ 7 Änderungen der Durchführungsverordnung

Die Durchführungsverordnung wird bei Änderungen von Verträgen mit den jeweiligen Verkehrsbetrieben automatisch angepasst, sofern die vom Studierendenparlament genehmigten Verträge Beschreibungen zur Rückerstattung beinhalten. Ein expliziter Neubeschluss ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Änderungen der Durchführungsverordnung, die nicht auf einem Vertrag mit einem Verkehrsbetrieb basieren, sind nicht davon betroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung am Anschlagbrett der Studierendenschaft in Kraft. Sie wird in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen“ veröffentlicht.

R Ü C K A N T W O R T

AStA der JLU Gießen

Allgemeiner Studierendenausschuss

Otto-Behaghel-Str. 25, Haus D

35394 Gießen

Fon: 0641-99-14800 und 14794

Fax: 0641-99-14799

E-Mail: buero@asta-giessen.de

Antrag 3: auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

Annahmeschluss 11. November 2022 (WG. LANDES-TICKET-HESSEN)

INFOSEITE 3 von Antrag 3 WS 22-23 für U+ Kräfte

SONDERINFO: Landes-Ticket-Hessen Sonder-Information speziell für U+ Kräfte zur Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages der JLU

Wintersemester 2022/ 2023

Rückerstattungsgrund: Inhaber eines Landes-Tickets-Hessen

Studierende der JLU Gießen, die im lfd. Semester über ein mind. 3 Monate gültiges LandesTicketHessen verfügen, können sich den Semesterticketbeitrag im WS 22-23 mit Antrag 3 und den Belegen bis zum 11.11.22 (FRIST) zurück erstatten lassen.

Vorzulegen sind bis zur Frist 11.11.2022 (FRIST IST BINDEND):

Das im WS 22/23 mindestens drei Monate gültige, d.h. vom 1.10.22-31.12.22, Landes-Ticket-Hessen im Original zur Ansicht (vorzeigen), **1 Kopie des gültigen Landes-Tickets-Hessen ist immer als Beleg zum Antrag mitzubringen/ per Mail zu senden** und der am PC ausgefüllte, unterschriebene Antrag! Wir müssen ebenfalls die **entwertete** Chipkarte für das WS 22/23 im Original hier am Fenster sehen. D.h. ohne RMV/NVV-Logo (entwertet), mit Datum 31.03.2023 (WS).

Antrag + Beleg bitte beim Vorzeigen der entwerteten Chipkarte WS ebenfalls am Büro-Fenster direkt abgeben bis 11.11.22, vorher Rückmeldung zum WS 22-23 erledigen und IMMER den vollen Semesterbeitrag an die JLU überweisen! Entwertet wird per Mail an das Studierendensekretariat mit Angabe der Matrikel-Nummer und der Bitte um Löschung des Tickets im System der JLU für das WS 22-23. NACH der Bestätigung per Mail an Euch durch das Studierendensekretariat dass dies erfolgt ist, die Karte in einen der Automaten schieben. Ticket wird weggelöscht, das Datum 31.03.23 erscheint/ bleibt stehen. Danach hier am **Fenster** vom AStA-Büro die Karte während der Bürozeiten vorzeigen vor dem 11.11.22. Wir müssen alle entwerteten Karten sehen. HOMEPAGE beachten!!!

BESONDERHEIT FÜR U+ KRÄFTE an den Schulen (Lehramts-Studierende) im Falle einer Antragstellung im WS:

U+-Kräfte (Lehramtsstudierende die gleichzeitig als externe Kräfte an Schulen arbeiten), bekommen ihr LandesTicketHessen von den Schulen/ Schulämtern frühestens 4-8 Wochen, nachdem sie mit ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Schule tatsächlich begonnen haben. Im **Wintersemester** kann das generell bedeuten, dass diese Studierenden mindestens bis (Mitte/Ende) Februar 2022 kein LandesTicketHessen haben, vielleicht auch noch nicht im März 2022. Sie müssen mindestens 1 Tag gearbeitet haben, um nach der Bearbeitung durch das staatliche Schulamt im Folgemonat ihr LandesTicketHessen zu bekommen.

Sofern sie den Antrag gestellt haben, haben sie auch auf der Chipkarte bis Ende März kein Ticket!

Für eine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist es jedoch zwingend erforderlich, innerhalb der Fristen (WS 2022/ 2023 bis 11.11.22) die **entwertete Chipkarte** für das jeweilige Antragssemester vorzulegen. Das heißt, ab Entwertung ist der Studierendenausweis/ die Chipkarte der JLU als Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel für das **gesamte restliche Semester ungültig!**

Diese Entwertung kann NICHT rückgängig gemacht werden.

Die betroffenen U+-Kräfte müssen dann in dieser Zeit alle Fahrtkosten privat, persönlich zahlen. Eine Rückerstattung wird i.d.R. von keiner Stelle gezahlt bzw. ist generell nicht möglich.

Daher sollten U+ Kräfte ganz besonders prüfen, ob sie im Wintersemester eine Rückerstattung beantragen wollen, die mit aktuell 136,95 € oft viel geringer ist, als die möglichen privaten Fahrtkosten zur Uni oder zum Arbeitsplatz! Die Verantwortung liegt bei den Studierenden/ Antragsteller*innen.
